

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)
zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die dreizehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Dreizehntes Anpassungsgesetz-KOV — 13. AnpG-KOV)
— Drucksache 10/1149 —

A. Problem

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 BVG um den Vomhundertsatz, um den sich die verfügbaren Renten aus der Arbeiterrentenversicherung verändern.
2. Aktualisierung der Vergleichseinkommen für die Feststellung der Berufsschadens- und Schadensausgleiche.
3. Vom Anpassungssatz abweichende Erhöhung des Bemessungsbetrages als Grundlage für die Anrechnungs-Verordnungen.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 1,31 v. H.
2. Verwendung von aktuelleren Erhebungen des Statistischen Bundesamtes und Hochrechnung des Basiswertes mit der durchschnittlichen Veränderungsrate der Bruttoeinkommen.
3. Herausnahme des Bemessungsbetrages aus den einheitlich anzupassenden Werten und Bestimmung der Veränderungsrate der Bruttoeinkommen als Größe für seine Veränderung.

Mehrheitsbeschluß bei Stimmenthaltungen

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1984 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 62,9 Mio. DM.

Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1985 bis 1987 betragen (in Mio. DM):

1985	1986	1987
121	117	113

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 10/1149 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die folgende Entschließung zu fassen:

Die Ausstattung der immer älter werdenden Kriegsoffer mit orthopädischen Hilfsmitteln erfordert besondere Sorgfalt, vor allem bei der Herstellung von Körperersatzstücken. Mit Sorge beobachtet der Deutsche Bundestag daher den Fortgang der Verhandlungen zwischen den Leistungsträgern und den Herstellern über die Preise für derartige Hilfsmittel. Er befürchtet, daß eine Verzögerung der fälligen neuen Preisvereinbarungen zu Qualitätseinbußen und zu anderen Nachteilen für die betroffenen Kriegsbeschädigten führen könnte. Der Deutsche Bundestag hat zunächst noch von einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Bestimmung dieser Preise im Bundesversorgungsgesetz abgesehen in der Erwartung, daß die Beteiligten ihrer Verpflichtung entsprechend alsbald Preisvereinbarungen treffen werden. Er behält sich jedoch vor, das Bundesversorgungsgesetz bei nächster Gelegenheit zu ändern, wenn sich erweisen sollte, daß die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere § 18 c Abs. 4 BVG, unzureichend sein sollten, um alsbald zu angemessenen Preisregelungen zu kommen.

Bonn, den 11. April 1984

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Zink

Louven

Stellv. Vorsitzender

Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die dreizehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

(Dreizehntes Anpassungsgesetz-KOV — 13. AnpG-KOV)

— Drucksache 10/1149 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über die
dreizehnte Anpassung der Leistungen nach
dem Bundesversorgungsgesetz
(Dreizehntes Anpassungsgesetz-KOV
— 13. AnpG-KOV)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „183“ durch die Zahl „185“ ersetzt.
2. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „23 bis 150“ durch die Worte „23 bis 151“ und in Satz 2 die Zahl „2,300“ durch die Zahl „2,323“ ersetzt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 25 e Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für das Kind oder die Waise, für die Erziehungsbeihilfe beantragt ist oder gewährt wird, ein Familienzuschlag nicht anzusetzen ist; das gilt auch in den Fällen von Satz 5 erster Halbsatz sowie bei der Feststellung der Einkommensgrenze für den Ehegatten des Beschädigten und den Ehegatten der Waise nach § 25 d Abs. 2 Satz 1.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt das Einkommen des Elternteils der Waise, das Einkommen des Beschädigten, das Einkommen des Ehegatten der Waise oder das Einkommen des Ehegatten des Kindes des Beschädigten die für sie maßgebende Einkommensgrenze, ist der übersteigende Betrag auf

**Entwurf eines Gesetzes über die
dreizehnte Anpassung der Leistungen nach
dem Bundesversorgungsgesetz
(Dreizehntes Anpassungsgesetz-KOV
— 13. AnpG-KOV)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „23 bis 150“ durch die Worte „23 bis 151“ und in Satz 2 die Zahl „2,300“ durch die Zahl „2,330“ ersetzt.
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- a) die Waise und die weiteren gegenüber dem Elternteil Unterhaltsberechtigten,
- b) das Kind des Beschädigten und die weiteren gegenüber dem Beschädigten Unterhaltsberechtigten,
- c) die Waise und die weiteren gegenüber dem Ehegatten der Waise Unterhaltsberechtigten,
- d) das Kind des Beschädigten und die weiteren gegenüber dem Ehegatten des Kindes des Beschädigten Unterhaltsberechtigten

gleichmäßig aufzuteilen.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Vergleichseinkommen errechnet sich nach den Sätzen 2 bis 6 aus dem monatlichen Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte. Zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens sind die jeweils am 31. Dezember bekannten Werte der amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet und die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen des Bundes aus den drei letzten der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahren heranzuziehen. Soweit Bruttowochenverdienste erhoben und bekanntgegeben werden, sind diese mit 4,345 zu vervielfältigen. Beträge des Durchschnittseinkommens bis 0,49 Deutsche Mark sind auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden. Der Mittelwert aus den drei Jahren ist um die Summe der Vomhundertsätze, um die sich das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller in der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung Versicherten in den beiden Kalenderjahren vor der Anpassung verändert hat, zu aktualisieren. Für die Feststellung des Bruttoarbeitsentgelts sind die Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen, die diesem jeweils zu Beginn des folgenden Jahres vorliegen. Das Vergleichseinkommen ist jeweils vom Zeitpunkt der Rentenanpassung an maßgebend. Es ist durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermitteln und im Bundesanzeiger bekanntzugeben; die Beträge sind auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.“

- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Zahl „342“ durch die Zahl „345“, die Zahl „537“ durch die

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Zahl „342“ durch die Zahl „346“, die Zahl „537“ durch

Entwurf

Zahl „542“ und die Zahl „806“ durch die Zahl „814“ ersetzt.

- c) In Absatz 9 Buchstabe c werden nach den Worten „Absatzes 6“ die Worte „und des § 64c Abs. 2 letzter Satz“ eingefügt.

5. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von

156 Deutsche Mark,

um 40 vom Hundert von

209 Deutsche Mark,

um 50 vom Hundert von

285 Deutsche Mark,

um 60 vom Hundert von

361 Deutsche Mark,

um 70 vom Hundert von

499 Deutsche Mark,

um 80 vom Hundert von

604 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert von

724 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit von

814 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 31 Deutsche Mark.“

- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 95 Deutsche Mark,

Stufe II 192 Deutsche Mark,

Stufe III 290 Deutsche Mark,

Stufe IV 388 Deutsche Mark,

Stufe V 481 Deutsche Mark,

Stufe VI 579 Deutsche Mark.“

6. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder 60 vom Hundert

361 Deutsche Mark,

um 70 vom Hundert 499 Deutsche Mark,

um 80 vom Hundert 604 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert 724 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit 814 Deutsche Mark.“

7. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „28001“ durch die Zahl „28869“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

die Zahl „544“ und die Zahl „806“ durch die Zahl „817“ ersetzt.

- c) unverändert

5. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von

156 Deutsche Mark,

um 40 vom Hundert von

210 Deutsche Mark,

um 50 vom Hundert von

286 Deutsche Mark,

um 60 vom Hundert von

362 Deutsche Mark,

um 70 vom Hundert von

500 Deutsche Mark,

um 80 vom Hundert von

606 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert von

726 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit von

817 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 31 Deutsche Mark.“

- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 95 Deutsche Mark,

Stufe II 192 Deutsche Mark,

Stufe III 291 Deutsche Mark,

Stufe IV 389 Deutsche Mark,

Stufe V 482 Deutsche Mark,

Stufe VI 581 Deutsche Mark.“

6. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder 60 vom Hundert

362 Deutsche Mark,

um 70 vom Hundert 500 Deutsche Mark,

um 80 vom Hundert 606 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert 726 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit 817 Deutsche Mark.“

7. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „28001“ durch die Zahl „28953“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
8. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „89“ durch die Zahl „90“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 33 b Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.	9. unverändert
10. In § 35 Abs. 1 werden im Satz 1 die Zahl „342“ durch die Zahl „345“ und im Satz 2 die Worte „581, 824, 1063, 1376 oder 1698 Deutsche Mark“ durch die Worte „587, 832, 1074, 1390 oder 1715 Deutsche Mark“ ersetzt.	10. In § 35 Abs. 1 werden im Satz 1 die Zahl „342“ durch die Zahl „346“ und im Satz 2 die Worte „581, 824, 1063, 1376 oder 1698 Deutsche Mark“ durch die Worte „589, 835, 1077, 1394 oder 1720 Deutsche Mark“ ersetzt.
11. In § 40 wird die Zahl „483“ durch die Zahl „488“ ersetzt.	11. In § 40 wird die Zahl „483“ durch die Zahl „489“ ersetzt.
12. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „483“ durch die Zahl „488“ ersetzt.	12. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „483“ durch die Zahl „489“ ersetzt.
13. In § 46 werden die Zahl „136“ durch die Zahl „137“ und die Zahl „255“ durch die Zahl „258“ ersetzt.	13. In § 46 werden die Zahl „136“ durch die Zahl „138“ und die Zahl „255“ durch die Zahl „258“ ersetzt.
14. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „238“ durch die Zahl „240“ und die Zahl „332“ durch die Zahl „335“ ersetzt.	14. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „238“ durch die Zahl „241“ und die Zahl „332“ durch die Zahl „336“ ersetzt.
15. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Berufsschadensausgleich“ die Worte „wegen eines Einkommensverlustes im Sinne des § 30 Abs. 4“ eingefügt.	15. unverändert
16. § 51 wird wie folgt geändert:	16. § 51 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Zahl „598“ durch die Zahl „604“ und die Zahl „406“ durch die Zahl „410“ ersetzt.	a) In Absatz 1 werden die Zahl „598“ durch die Zahl „606“ und die Zahl „406“ durch die Zahl „411“ ersetzt.
b) In Absatz 2 werden die Zahl „119“ durch die Zahl „120“ und die Zahl „89“ durch die Zahl „90“ ersetzt.	b) In Absatz 2 werden die Zahl „119“ durch die Zahl „121“ und die Zahl „89“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
c) In Absatz 3 werden die Zahl „371“ durch die Zahl „375“ und die Zahl „269“ durch die Zahl „272“ ersetzt.	c) In Absatz 3 werden die Zahl „371“ durch die Zahl „376“ und die Zahl „269“ durch die Zahl „273“ ersetzt.
17. § 56 wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) Die Worte „der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1),“ werden gestrichen.	
b) Folgender Satz 2 wird angefügt: „Der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1) wird in dem Umfang verändert, in dem sich das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller in der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung Versicherten im Kalenderjahr vor der Rentenanpassung nach § 56 gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Für die Feststellung sind die Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen, die diesem jeweils zu Beginn des folgenden Jahres vorliegen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
18. In § 60 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres“ durch die Worte „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt.	18. unverändert
19. In § 62 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „sie Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 6 erhält“ durch die Worte „ihr nach Wegfall des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 7 ein Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 6 zusteht“ ersetzt.	19. unverändert
20. Dem § 64b Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Satz 2 gilt für den Grundbetrag nach § 25e Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.“	20. unverändert
21. § 64c Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 3, 4 und 7“ ersetzt. b) Folgender Satz wird angefügt: „Hat der Beschädigte nach dem 30. Juni 1984 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, ist das Vergleichseinkommen im Bundesgebiet zugrunde zu legen; an die Stelle seines bisher erzielten Erwerbseinkommens tritt das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte vor der Übersiedlung angehört hat.“	21. unverändert
22. Dem § 90 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Ist nur die Grundrente (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46) anzupassen (§ 56), kann von einer förmlichen Bescheiderteilung abgesehen werden.“	22. unverändert

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht des Abgeordneten Louven

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf — Drucksache 10/1149 — ist in der 61. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. März 1984 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung sowie mitberatend und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen worden.

Der federführende Ausschuß hat die Beratungen in seiner 25. Sitzung am 4. April 1984 aufgenommen und in seiner 26. Sitzung am 11. April 1984 abgeschlossen.

In ihren Stellungnahmen vom 4. April 1984 haben beide mitberatenden Ausschüsse einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Den Bericht nach § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert vorlegen.

Im übrigen ist der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung im wesentlichen den Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen, die auf Anträgen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP beruhen, berühren nicht die Zielsetzung und Grundkonzeption des Gesetzentwurfes der Bundesregierung. Die darin enthaltenen Beträge basierten noch auf einer vorläufigen Berechnung des Steigerungssatzes der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung, deren endgültiger Anpassungssatz nunmehr mit 3,4 v. H. feststeht. Dies hat zu Folge, daß sich die verfügbaren Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen — nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages — um 1,31 v. H. erhöhen werden. Dadurch ergeben sich bei einer Reihe von Leistungen höhere Beträge.

Für 1984 entsteht ein Mehraufwand an Bundesmitteln in Höhe von 11,5 Mio. DM.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Länderhaushalte bei der Kriegsopferfürsorge ergeben sich in Mio. DM die folgenden neuen Zahlen:

1984	1985	1986	1987
0,6	1,2	1,2	1,0.

Ein Antrag der SPD-Fraktion, § 18 c Abs. 4 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes zu streichen, wurde mehrheitlich gegen die Stimmen der Mitglieder der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Das mit dem Antrag verfolgte Anliegen, die Ausstattung der älter werdenden Kriegsoffer mit technisch-wissenschaftlich einwandfreien und dauerhaften Hilfsmitteln sicherzustellen, wurde jedoch in der Entschließungsempfehlung berücksichtigt.

Im federführenden Ausschuß bestand Einvernehmen darüber, diese Frage sowie die Regelungen der §§ 25 ff. (Leistungen der Kriegsopferfürsorge; Trennung von der Sozialhilfe) und des § 37 (Sterbegeld) im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich der Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erneut zur Diskussion zu stellen.

Wegen der Einzelheiten wird im übrigen auf die Begründung im Gesetzentwurf Bezug genommen.

In der Einzel- und der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses wurde die Annahme des Gesetzentwurfes in der geänderten Fassung mit Mehrheit bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen.

Die Mitglieder der SPD-Fraktion stellten jedoch klar, daß die konstruktive Mitwirkung an dem Zustandekommen dieses Gesetzes nichts an den unterschiedlichen Grundauffassungen ändere, die anläßlich der Beratung des Haushaltsbegleitgesetzes zum Ausdruck gekommen seien und in dem Bericht — Drucksache 10/691 — ihren Niederschlag gefunden hätten.

Bonn, den 17. April 1984

Louven

Berichterstatler

